

# AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „SÜDLICHES ANHALT“

Mitgliedsgemeinden: Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Stadt Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Stadt Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Wieskau, Zehbitz

Jahrgang 1

Freitag, den 08. April 2005

Nummer 7



**Im Rahmen der Bereisung des Landkreises Köthen am 10. März 2005 erstattete der Innenminister Herr Jeziorsky der Freiwilligen Feuerwehr Gröbzig einen Besuch und zeichnete Kamerad Günther Makrik, der bereits seit 44 Jahren als aktives Mitglied in der Wehr arbeitet und für die Einsatzbereitschaft der Technik verantwortlich ist, mit der Feuerwehrspange des Landes Sachsen-Anhalt aus.**

Herausgeber des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes



12. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Edderitz  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/60 -
13. Beratung und Beschlussfassung zur 4. Änderung der Ordnung für die Benutzung des soziokulturellen Zentrums  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/61 -
14. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Entgeltordnung für das Seebad  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/48 -
15. Beratung und Beschlussfassung zur Mitgliedschaft der Gemeinde Edderitz im Verein Edderitzer Land e. V. und Bestimmung des Vertreters
16. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe „Schutz des Gewässers“ und „Durchsetzung der Ordnung im Seebad Edderitz an den Verein „Edderitz Land e. V.““  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/62 -
17. Mitteilungen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde
18. Anfragen und Anregungen
19. Einwohnerfragestunde
20. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil**
21. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
22. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 21.03.2005 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
23. Personalangelegenheit  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/50 -
24. Beratung und Beschlussfassung zur Erhebung einer Gewässerumlage  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/57 -
25. Vorbereitung der Stellungnahme der Gemeinde zu einer Schiedsangelegenheit
26. Beratung zur Realisierung des Vorschlages zur Errichtung einer Gedenkstätte für die Opfer des 2. Weltkrieges
27. Mitteilungen des Bürgermeisters über nicht-öffentliche Angelegenheiten
28. Anfragen und Anregungen
29. Schließung der Sitzung

gez.: Tesche  
Bürgermeister

## Gemeinde Fraßdorf

Gemeinde Fraßdorf                      Fraßdorf, den 15.02.2005

### Haushaltssatzung der Gemeinde Fraßdorf für das Jahr 2005

*Beschluss-Nr.            2/2005    vom            15.02.2005*

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBL.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBL. LSA S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf in seiner Sitzung am 15.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan 2005 wird

	im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf	183.600 EURO	34.000 EURO
in der Ausgabe auf	183.600 EURO	34.000 EURO

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 EURO

festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Fraßdorf, den 21.03.2005

gez. Peine  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 Gemeinde Fraßdorf**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Fraßdorf, Beschluss-Nr. 2/2005 vom 15.02.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2005 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2005 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **09.05.2005 bis 18.05.2005** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ in Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31, Zimmer 125 (Kämmerei):

Montag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

gez. Peine  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Fraßdorf

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf findet statt

**Dienstag, d. 19.04.2005, 19.00 Uhr  
im Vereinshaus der Gemeinde Fraßdorf**

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister  
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  
TOP 3: Änderungs- bzw. Zusatzanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung  
TOP 4: Bericht des BM über die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vorherigen Sitzung  
TOP 5: Bericht des BM über gefasste Beschlüsse im VGem-Ausschuss, und Abwasserverband  
TOP 6: BV-Nr. 4/2005  
Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fraßdorf  
TOP 7: Anfragen, Anregungen, Informationen des BM  
TOP 8 : Einwohnerfragestunde  
TOP 9: Schließung der Sitzung

gez. Peine  
Bürgermeister

## Gemeinde Glauzig

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushalt

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

	§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt	
in Einnahme auf	482.900 Euro,
in Ausgabe auf	482.900 Euro,
im Vermögenshaushalt	
in Einnahme auf	168.000 Euro,
in Ausgabe auf	168.000 Euro,

festgesetzt.  
§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigten werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Glauzig, den 24.03.2005

gez. Schöbe  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushalt liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 11.04.2005 bis 12.04.2005 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, Haus 1, Zimmer 124 während der Dienststunden öffentlich aus.

Glauzig, den 24.03.2005

gez. Schöbe  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Glauzig

**Am Montag, dem 18.04.2005, 19:00 Uhr** findet im Gemeindebüro Glauzig eine öffentliche und nicht-öffentliche Sitzung des Gemeinderates Glauzig statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung
6. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
7. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.02.2005 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Beratung und Beschlussfassung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Glauzig
10. Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 28.02.2005 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
15. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
16. Personalangelegenheit
17. Stellungnahme zu Bauanträgen
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung der Sitzung

gez. Schöbe  
Bürgermeister

## Stadt Gröbzig

**In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 23.03.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

<u>B-Nr.</u>	<u>Beschluss über</u>
IV/96	die Ausführungsplanung zur Baumaßnahme Schloßplatz
IV/97	Vorhaben im Bereich der Stadtsanierung
IV/100	Vergabeentscheidung
IV/101	Vetragsangelegenheit
IV/105	die Haushaltssatzung der Stadt Gröbzig für das Haushaltsjahr 2005
IV/106	Präzisierung des Beschlusses IV/05 v. 22.07.04
IV/107	Grundstücksangelegenheit

## Gemeinde Maasdorf

**In der Sitzung des Gemeinderates Maasdorf am 17.03.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

<u>B-Nr.</u>	<u>Beschluss über</u>
IV/17	die gemeindliche Stellungnahme zu einem Bauantrag gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
IV/18	die Zurückziehung des Fördermittelantrages „Kohleweg“ in Maasdorf, 1. Bauabschnitt

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Maasdorf

Gemeinde Maasdorf, den 13.04.2005

Die 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Maasdorf der IV. Wahlperiode findet statt

**am 21.04.2005, um 19:00 Uhr im  
Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde, Dorfstraße 27**

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.03.2005
4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 - Sitzungsvorlage Nr. IV/16 -
5. Mitteilungen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde
6. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates
7. Einwohnerfragestunde
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

9. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 17.03.2005
11. Erhebung einer Gewässerumlage - Sitzungsvorlage Nr. IV/19 -
12. Mitteilungen des Bürgermeisters über nicht-öffentliche Angelegenheiten
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung der Sitzung

gez.: Böhme  
Bürgermeister

## Gemeinde Meilendorf

**In der Sitzung des Gemeinderates Meilendorf am 10. 03. 2005 wurde folgender Beschluss gefasst:**

<u>B-Nr.</u>	<u>Beschluss über</u>
2/2005	eine Auftragsvergabe „Sanierung Eulenturm“

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Meilendorf

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meilendorf findet statt

**Donnerstag, den 21. 04. 2005, 19.30 Uhr  
im Kulturraum Meilendorf**

#### Tagesordnung:

##### A: Öffentlicher Teil

- TOP1: Eröffnung und Begrüßung durch die Bürgermeisterin  
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  
TOP 3: Änderungs- bzw. Zusatzanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung  
TOP 4: Bekanntgabe der BM`in über die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vorherigen Sitzung  
TOP 5: Bekanntgabe der BM`in über gefasste Beschlüsse im VGem-Ausschuss und Abwasserverband  
TOP 6: Einwohnerfragestunde  
TOP 7: BV-Nr. 4/2005  
Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit zur Bürgermeisterwahl  
TOP 8: BV-Nr. 5/2005  
Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreter zur Bürgermeisterwahl  
TOP 9: Anfragen, Anregungen, Informationen der BM`in  
TOP10: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B: Nichtöffentlicher Teil

- TOP 11: BV-Nr. 6/2005  
Grundstücksangelegenheit  
TOP 12: Anfragen und Anregungen  
TOP 13: Schließung der Sitzung

gez. Friedrich  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Piethen

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Piethen

Gemeinde Piethen , den 04.04.2005

Die 07. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Piethen der IV. Wahlperiode findet statt

**Mittwoch, den 13.04.2005, um 19:00 Uhr im  
Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde, Dorfstraße 21**

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils  
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2005  
4. Mitteilungen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde  
5. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Gemeinde Piethen für das Haushaltsjahr 2005  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/18 -  
6. Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Piethen  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/19 -  
7. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates  
8. Einwohnerfragestunde  
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

10. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils  
11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2005  
12. Erhebung einer Gewässerumlage  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/17 -  
13. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme zu einem Bauantrag  
- Sitzungsvorlage Nr. IV/20 -  
14. Mitteilungen des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten  
15. Anfragen und Anregungen  
16. Schließung der Sitzung

gez.: Stary  
Bürgermeister

## Gemeinde Prosigk

### Bekanntmachung

Entsprechend § 36 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und Abs. 3 KWO LSA der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Prosigk zur Gemeinderatswahl am 22. Mai 2005.

#### 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

Volker Richter  
geb. 1956  
Bauingenieur  
Lange Straße 21

Olaf Feuerborn  
geb. 1961  
Landwirt  
Cosaer Straße 20, OT Cosa

Rüdiger Rudolph  
geb. 1952  
Schlosser  
Lange Straße 30

Rosel Brusdeilins  
geb. 1947  
Krankenpflegerin  
Pösigker Straße 12, OT Pösigk

Conny Pannicke  
geb. 1974  
Rechtsanwaltshilfe  
Feldstraße 11

Hannelore Rietz  
geb. 1951  
Industriekauffrau  
Ziebigker Straße 7, OT Ziebigk

Bodo Rappsilber  
geb. 1969  
Elektromonteur  
Pösigker Straße 34, OT Pösigk

Frank Böhme  
geb. 1958  
Finanzdienstleister  
Gartenstraße 1

Harald Peschke  
geb. 1963  
Metallbaumeister  
Ziebigker Straße 5, OT Ziebigk

## **2 Partei des Demokratischen Sozialismus PDS**

Horst Wendler  
geb. 1957  
Elektromeister  
Pösigker Straße 15, OT Pösigk

## **5 Wählergruppe**

### **Freiwillige Feuerwehr Prosigk und Cosa FFW Prosigk und Cosa**

Birgit Zerwothek  
geb. 1956  
Bürokauffrau  
Schulstraße 9

Walter Woldenberg  
geb. 1947  
Elektromonteur  
Ziebigker Straße 6

Andreas Teuchler  
geb. 1964  
Maurer  
Gartenstraße 11

Eveline Bülow  
geb. 1956  
Verkäuferin  
Lindenstraße 4

Wilfried Hausmann  
geb. 1954  
Trockenbauer  
Cosaer Straße 15, OT Cosa

Alexander Steube  
geb. 1981  
Heizungsbauer  
Lindenstraße 11

Mario Mühlfordt  
geb. 1967  
Selbstständiger  
Ringstraße 13 a

**6 Einzelbewerber**                    **Löffler**  
Dirk Löffler  
geb. 1970  
Dachdeckermeister  
Friedensstraße 5, OT Fernsdorf

**7 Einzelbewerber**                    **Wolf**  
Robert Wolf  
geb. 1953  
Kraftfahrer  
Lange Straße 11, OT Fernsdorf

**8 Einzelbewerber Zettl**  
Jörg Zettl  
geb. 1967  
Maschineningenieur  
Friedensstraße 5, OT Fernsdorf

Die Wahlvorschläge Einzelbewerber Löffler und Einzelbewerber Zettl haben eine Wahlvorschlagsverbindung erklärt

### **Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Prosigk**

**Am Freitag, dem 29.04.2005, 17.00 Uhr** findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Prosigk statt.

### **Tagesordnung**

#### **A: Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2005
8. Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters durch den Gemeinderat der Gemeinde Prosigk
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Anfragen der Gemeinderäte
11. Einwohnerfragestunde

#### **B: Nichtöffentlicher Teil**

12. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
13. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
14. Stellungnahme zu Bauanträgen
15. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)

gez. Richter  
Vorsitzender

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Prosigk am 18.03.2005  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt:**

**Öffentlicher Teil:** keine Beschlussfassung

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Versicherungsangelegenheiten
2. Beratungen und Beschlussfassungen zur gemeindlichen  
Stellungnahme gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu  
Bauanträgen

## Gemeinde Riesdorf

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushalt

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen auf	126.200 Euro,
in Ausgabe auf	126.200 Euro,
im Vermögenshaushalt	
in Einnahme auf	56.300 Euro,
in Ausgabe auf	56.300 Euro,
festgesetzt.	

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigten werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 250 v.H. |

Riesdorf, den 22.03.2004

gez. Schadewald  
Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushalt liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 11.04.2005 bis 20.04.2005 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in Weißandt-Görlzau, Hauptstraße 31, Haus 1, Zimmer 124 während der Dienststunden öffentlich aus.

Riesdorf, den 22.03.2005

gez. Schadewald  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Scheuder

### In der Sitzung des Gemeinderates Scheuder am 08.03.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über
1/2005	das Haushaltskonsolidierungskonzept zur Haushaltssatzung 2005
2/2005	die Haushaltssatzung der Gemeinde Scheuder für das Jahr 2005
3/2005	die rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zum Ausbau der Straßenbeleuchtung im OT Lausigk
4/2005	die Aufwandsspaltung zum Ausbau der Straßenbeleuchtung im OT Lausigk
5/2005	die Bildung von Abrechnungsschnitten zum Ausbau der Straßenbeleuchtung im OT Lausigk

## Gemeinde Schortewitz

### In der Sitzung des Gemeinderates Schortewitz am 22.03.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über
37/2005	die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
38/2005	die Haushaltssatzung für das Jahr 2005
40/2005	die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer
41/2005	die Stellungnahme gem. § 2 u. 4 BauGB zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1/91 Gewerbegebiet „Thura Mark“ der Stadt Zörbig
42/2005	die Einleitgenehmigung Grundstück Flur 3 Flurstück 93/3
43/2005	die Annahmeerklärung auf Zuteilung des Bauparvertrages
44/2005	die gemeindliche Stellungnahme gem. § 36 Baugesetzbuch

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz in seiner Sitzung am 22.03.2005 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz vom 26.11.2002 beschlossen:

#### § 1

§ 13 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen grundsätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.

(2) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Südliches Anhalt“ während der Dienststunden, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hingewiesen.

(3) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und die Bekanntgabe von Einwohnerversammlungen erfolgen durch Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde Schortewitz an den nachfolgenden Stellen:

1. Hauptstraße 15
2. Platz der Jugend / gegenüber Hauptstraße 32
3. Heidenberg 5
4. Platz des Friedens 1

(4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder ist aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in den in Absatz 3 genannten Schaukästen durch Aushang. Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz wurde gemäß § 7 Absatz 2 der

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom Landkreis Köthen/Anhalt als Kommunalaufsichtsbehörde am 29.03.2005 (AZ 151201/40) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Schortewitz, d. 29.03.2005

gez. Müller  
Bürgermeister

### 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schortewitz

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz in seiner Sitzung am 22.03.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### § 1 Änderungen

1. Geändert wird der Text der Überschrift des § 3 wie folgt:  
"Entstehung und Ende der Steuerpflicht"
2. Geändert wird der Text des § 6 Abs.2 Satz 2 wie folgt:  
„Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, werden mitgezählt.“
3. Geändert wird der § 6 Abs. 3.:  
das Wort: "gefährlichen Hund" wird durch das Wort: "Kampfhund" ersetzt.
4. Geändert wird der § 6 Abs. 4. Er erhält folgenden Wortlaut:  
Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:  
\* Bandog \* Mastino Espanol  
\* Bullterrier \* Mastino Neapolitano  
\* Chinesischer Kampfhund \* Pitpull-Terrier  
\* Dogo Argentino \* Römischer Kampfhund  
\* Dogue de Bordeaux \* Fila Brasileiro  
\* Staffordshire-Bull-Terrier \* Tosa-Inu
5. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:  
Für Hunde des § 6 Abs.1 wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:
6. Gestrichen werden im § 9 die Ziff.6 und die Ziff.7
7. Geändert wird der § 10 Abs. 3. Er erhält folgenden Wortlaut:  
Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd ab 01.01.2005 Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", handelnd für die Gemeinde Schortewitz schriftlich abzumelden (Tierärztliche Bescheinigung erwünscht). Anderenfalls gilt als Beendigung der Steuerpflicht, in den Fällen des § 3 Abs.3, frühestens das Ende des Monats

- der schriftlichen Abmeldung (Posteingang) des Hundes. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
8. In den §§ 10 und 11 wird das Wort: Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd durch das Wort: Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" ersetzt.
9. Geändert wird der § 11 Abs. 5. Er erhält folgenden Wortlaut:  
Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Schortewitz unverzüglich zurückzugeben.
10. Geändert wird der § 12. Er erhält folgenden Wortlaut:  
Zu widerhandlungen gegen den § 10 Abs.1 und 4 sowie gegen den § 11 Abs.3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 u. 4 wird mit einem Bußgeld von monatlich 2,00 Euro des Verzuges geahndet. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit des § 11 Abs. 3 u. 4 wird mit einem Bußgeld von 5,00 Euro geahndet.
11. Der Hundesteuersatzung wird der § 12 a neu hinzugefügt:  
§ 12 a Billigkeitsregelung nach § 13 a Abs.1 KAG-LSA  
Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz.

Schortewitz, 22.03.2005

gez. Müller  
Bürgermeister

## Gemeinde Weißandt-Görlau

In der Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Görlau am 24.03.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über
75/2005	die Neufassung der Hauptsatzung
76/2005	die Haushaltssatzung für das Jahr 2005
77/2005	die Vergabe eines Straßennamens Gemarkung Gnetsch Flur 1, Flurstück 1049

- 78/2005 die Vergabe eines Straßennamens Gemarkung Gnetsch Flur 1, Flurstück 262
- 79/2005 die gemeindliche Stellungnahme gem. § 2 u. 4 BauGB zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1/91 Gewerbegebiet „Thura Mark“ der Stadt Zörbig
- 69/2005 die Erteilung einer Bürgerschaft für den Sportverein Görlau 1924 e.V.
- 80/2005 die Straßenreinigungssatzung
- 81/2005 die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag

### Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der aktuellen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 24.03.2005 die Neufassung der Hauptsatzung:

#### I. Allgemeines

##### § 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen " Weißandt-Görlau ".

##### § 2 Gemeindegebiet

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortsteile untergliedert:
- Gnetsch
  - Klein-Weißandt
  - Weißandt-Görlau
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen und als Zusatz "Gemeinde Weißandt-Görlau"; beim Ortsteil Weißandt-Görlau entfällt der Zusatz.

##### § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, welche den nachfolgenden Siegelabdrucken entsprechen.
- Die Umschrift des großen und des kleinen Dienstsiegel lautet: "Gemeinde Weißandt-Görlau, Landkreis Köthen ".
- (3) Die Führung der Dienstsiegel ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann leitende Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit der Führung der Dienstsiegel beauftragen.

##### § 4 Ortschaftsverfassung

- (1) Im Ortsteil Gnetsch wird bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl des Gemeinderates die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff GO LSA eingeführt.
- (2) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Bürgermeisters der am 01.01.2005 eingegliederten Gemeinde Gnetsch ist dieser zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates und nimmt die Aufgaben des Ortsbürgermeisters unter

- Weiterzahlung der bisherigen monatlichen Aufwandsentschädigung wahr. Nach Beendigung seiner Wahlperiode wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (3) In Anwendung der §§ 18 Abs. 1 Satz 3, 86 Abs. 4, 58 Abs. 1b GO LSA besteht der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Gnetsch für den Rest seiner Wahlperiode als Ortschaftsrat der Ortschaft Gnetsch fort.

## II. Organe

### § 5 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten) und dem Bürgermeister. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 GO-LSA.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Vertretung des Vorsitzenden des Gemeinderates. Diese vertreten den Bürgermeister als Sitzungsleiter im Gemeinderat (§ 49 Abs. 1 GO LSA).
- (3) Der erste Stellvertreter ist zugleich allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 64 Abs. 1 GO LSA.
- (4) Jeder Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 6 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA - den Haupt- und Finanzausschuss
  2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
    - den Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Sicherheit
    - den Ausschuss für Umwelt und Verkehr
    - den Ausschuss für Soziales, Kultur und Bildungswesen
- (2) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände zeitweilige beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet. Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner in diese Ausschüsse widerruflich als Mitglieder berufen, wobei ihre Zahl die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf.

### § 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung

- und Entlassung der Angestellten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 10 GO LSA, das im Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 25.000,00 Euro liegt,
  3. einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung, der im Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 25.000,00 Euro liegt,
  4. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA das im Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 25.000,00 Euro liegt,
  5. eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA, die im Streitwert zwischen 5.000,00 Euro und 25.000,00 Euro liegt,
  6. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im einzelnen zwischen 5.000,00 Euro und 12.500,00 Euro liegt,
  7. die übrigen Angelegenheiten, die nicht gesetzlich dem Gemeinderat und dem Bürgermeister obliegen.
- Er ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem anderem Ausschuss vorberaten worden sind.

- (3) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses können dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

### § 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Sicherheit, der Ausschuss für Umwelt und Verkehr und der Ausschuss für Soziales, Kultur und Bildungswesen bestehen aus 3 Gemeinderäten und 2 durch den Gemeinderat berufene sachkundige Einwohner.
- (2) Die Ausschussvorsitze des Ausschusses für Bauwesen, Ordnung und Sicherheit, des Ausschusses für Umwelt und Verkehr und des Ausschusses für Soziales, Kultur und Bildungswesen werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Gemeinderäten.

### § 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. (Vermögenswert übersteigt jährlich nicht 5.000,00 €) Der

Bürgermeister kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung deren Vermögenswert jährlich 2.500,00 € nicht übersteigt der Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
3. eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA, die im Streitwert bis 5.000,00 Euro liegt,
4. nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i.S.d. § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA und nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 99 Abs. 5 GO LSA. Als nach Umfang oder Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn Sie die Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
5. Vergabe von Aufträgen entsprechend der VOL/VOB deren Wert im einzelnen 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

#### § 10 Ortschaftsrat

- (1) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheit, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Zu diesen wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die Regelungen des § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 5 Gemeindeordnung – GO LSA.
- (2) Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:
  1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  2. Änderungen des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
  3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
  4. Bestellung des Ortswehrleiters,
  5. Planung, Errichtung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen,
  6. Pflege des Ortsbildes,
  7. Um-, Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung der kulturellen und sozialen Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze,
  8. Verkauf von gemeindlichen Immobilien.
- (3) Die Gemeinde Weißandt-Görlau überträgt dem Ortschaftsrat Gnetsch zur Wahrung und Fortführung der gemeindlichen Brauchtumpflege die Aufgabe zur Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und der Förderung des örtlichen Brauchtums in der Ortschaft Gnetsch.

Im Haushalt der Gemeinde Weißandt-Görlau werden dafür finanzielle Mittel eingestellt. Dem Ortschaftsrat wird die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel für vorgenannte Angelegenheit übertragen.

#### § 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und der Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### § 12 Entschädigung

Ehrenamtlich Tätigen sind nach Maßgabe der Entschädigungssatzung angemessene Aufwandsentschädigungen zu gewähren.

### III. Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

#### § 13 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal im Jahr ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### § 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

#### § 15 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Weißandt-Görlau statt.

**IV. Ehrenbürger****§ 16 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

**V. Öffentliche Bekanntmachungen****§ 17 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen grundsätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.
- (2) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Südliches Anhalt“ während der Dienststunden, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und die Bekanntgabe von Einwohnerversammlungen erfolgen durch Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde Weißandt-Görlau an den nachfolgenden Stellen:
  - Weißandt-Görlau**
  - Hauptstraße 40 neben der Bushaltestelle
  - gegenüber Hauptstraße 28 neben der Bushaltestelle
  - Gnetscher Straße 1
  - Ortsteil Klein-Weißandt**
  - Dorfstraße Nr. 4
  - Ortsteil Gnetsch**
  - am Feuerwehrgerätehaus
  - Dorfstraße 26
  - An der Dorfstraße Nr. 13
- (4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder ist aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in den in Absatz 3 genannten Schaukästen durch Aushang. Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

**VI. Verwaltung****§ 18 Verwaltung**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung.

**VII. Schlussvorschriften, Inkrafttreten****§ 19 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau vom 14.03.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom Landkreis Köthen/Anhalt als Kommunalaufsichtsbehörde am 29.03.2005 (AZ: 151201/43) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Weißandt-Görlau, d. 29.03.2005

gez. Bresch  
Bürgermeister

**Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung  
und den Winterdienst in der Gemeinde  
Weißandt-Görlau (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07. 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau, einschließlich der Ortsteile Gnetsch und Klein-Weißandt in seiner Sitzung am 24.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

## § 2

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern,
  - f) die Überwege,
  - g) die Einflusöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

## § 3

**Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

## § 4

**Umfang der Reinigungspflicht.**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

**II. Allgemeine Straßenreinigung**

## § 5

**Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich bis zur Straßenmitte.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort und sachgerecht zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

## § 6

**Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens 1 x wöchentlich

a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September  
bis spätestens 18.00 Uhr

b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März  
bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde W.-Görlau bestimmen, dass in besonderen Fällen (**vor staatlichen Feiertagen**, Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

**III. Winterdienst**

## § 7

**Schneeräumung**

- (1) bei Schneefall haben die nach § 3 Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der *Fußgängerverkehr* nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Als Gehweg gilt ein Streifen von ca. 1,2 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, jedoch mindestens von 1,50 m, zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### § 8

##### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf *nicht* verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### § 9

##### Straßenwinterdienst

Der Winterdienst auf den Straßen obliegt entsprechend § 9 (4) StrG LSA den Trägern der Straßenbaulast.

#### IV. Schlussvorschriften

#### § 10

##### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) Gemeindeordnung, GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

#### § 12

##### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die in der Gemeinderatssitzung Weißandt-Görlau am 29.06.1995 und am 29.03.2001 beschlossenen Satzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Weißandt-Görlau außer Kraft.

Außerdem treten die in der Gemeinderatssitzung Gnetsch am 15.08.1995 und am 12.12.2000 beschlossenen Satzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Gnetsch außer Kraft.

Weißandt-Görlau, den 24.03.2005

gez. Bresch  
Bürgermeister

## Gemeinde Zehbitz

**Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz hat am 23.03.2005 wurden folgenden Beschlüssen gefasst:**

B-Nr.	Beschluss über
22/2005	Straßenreinigungssatzung
23/2005	3. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Thura Mark“
24/2005	Aufhebung Beschluss-Vorlage 234/2003
25/2005	die Haushaltssatzung für das Jahr 2005
26/2005	Einvernehmensklärung Bauantrag

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Zehbitz

**Am Mittwoch, dem 20.04.2005, 19.00 Uhr** findet im Versammlungsraum Zehbitz eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Zehbitz statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Anfragen der Gemeinderäte
9. Einwohnerfragestunde

##### B: Nichtöffentlicher Teil

10. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
  11. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
  12. Stellungnahme zu Bauanträgen
  13. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
- Zehbitz, den 24.03.2005

gez. Fritsche  
Vorsitzender

#### Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zehbitz (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz für das Gebiet der Gemeinde Zehbitz in seiner Sitzung am 23.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

##### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern,
  - f) die Überwege,
  - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

##### § 3

#### Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

## § 4

**Umfang der Reinigungspflicht.**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

**II. Allgemeine Straßenreinigung**

## § 5

**Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich bis zur Straßenmitte.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort und sachgerecht zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

## § 6

**Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens 1 x wöchentlich
  - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
 zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Zehbitz bestimmen, dass in besonderen Fällen (**vor staatlichen Feiertagen**, Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

**III. Winterdienst**

## § 7

**Schneeräumung**

- (1) Bei Schneefall haben die **nach § 3** Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der **Fußgängerverkehr** nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Als Gehweg gilt ein Streifen von ca. 1,2 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, jedoch mindestens von 1,50 m, zu räumen.
- (4) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## § 8

**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrs-beruhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf **nicht** verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

### § 9 Straßenwinterdienst

Der Winterdienst auf den Straßen obliegt entsprechend § 9 (4) StrG LSA den Trägern der Straßenbaulast.

## IV. Schlussvorschriften

### § 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) Gemeindeordnung, GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nach kommt,
  2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Gemeinderatsitzung am 22.06.1993 sowie der 1. Änderung vom 21.10.1994 und am 07.02.2001 beschlossenen Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Zehbitz außer Kraft.

Zehbitz, den 23.03.2005

gez. Fritsche  
Bürgermeister

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der 1. Verbandsversammlung 2005 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

**Termin: Dienstag, den 19. April 2005**

**Uhrzeit: 18.00 Uhr**

**Ort: 06780 Zörbig, Markt 12, Sitzungssaal Rathaus**

*Tagesordnung der Verbandsversammlung*

#### I. Öffentlicher Teil:

- Top 1 : Begrüßung
- Top 2 : Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle (vom 14.12.2004)
- Top 3 : Abstimmung der Tagesordnung
- Top 4 : Betriebliche Information
- Top 6 : Sonstiges
- Top 7 : Anfragen der Mitglieder

#### II. Nichtöffentlicher Teil:

- Top 8 : Rechtsangelegenheiten
- Top 9 : Vertragsangelegenheiten

Zörbig, 21.03.2005

gez. Sonnenberger  
Verbandsvorsitzender TZV Zörbig

Impressum:

#### Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a. d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils freitags (sollte dieser Freitag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck:

DRUCKEREI WIEPRICH  
06844 Dessau, Wasserstadt 31 Telefon (0340) 2 21 29 62  
Telefax (0340) 8 50 78 97

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Gotsch  
Telefon: (034976) 242-11,  
e-mail: hgotsch@[suedliches-anhalt.de](mailto:hgotsch@suedliches-anhalt.de)

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Bereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

04.04.05 bis 11.04.05  
Dipl. Med. C. Schultz, Tel. 034976/22238

11.04.05 bis 18.04.05  
Herr Dipl. Med. Petri, Tel. Gröbzig 03496/510034

18.04.05 bis 25.04.05  
Herr Buchheim, Tel. Köthen 03496/214152

25.04.05 bis 02.05.05  
Dr. med. E. Schwerdtfeger, Gröbzig 034976/22232

#### Bereitschaftsdienst Bereich Quellendorf, Reupzig, Weißandt-Görlau, Radegast

04.04.05 bis 11.04.05  
Frau Funk, Radegast, Tel.: 034978/22542  
11.04.05 bis 18.04.2005  
SR H.-J. Seidlitz, Quellendorf, Tel. 034977/21261  
18.04.05 bis 25.04.05  
Dr. Buchheim Köthen, Tel. 03496/214152  
25.04.05 bis 02.05.05  
Frau Graf, Radegast, Tel. 034978/21244

### Verschiedenes



#### Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet in  
Weißandt-Görlau im Gemeindezentrum am

**Mittwoch, 20.04.2005, 19.00 Uhr**

statt. Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind  
herzlich eingeladen.

Es laden ein:

Deutsche Verkehrswacht und  
Gemeinde Weißandt-Görlau

## Kreativ in den Frühling



Am 7. und 8. März 2005 fand in der Stadtbibliothek Gröbzig  
jeweils von 14.00 bis 17.00 Uhr "Kinder basteln für's Osterfest"  
statt.

Frühling, die erwachende Natur und Ostern gehören für viele  
Menschen zusammen.

Ostern finden wir eine Fülle von vielen kleinen Bastelanregungen  
und schönen Ideen, die mit Kindern leicht zu verwirklichen sind.



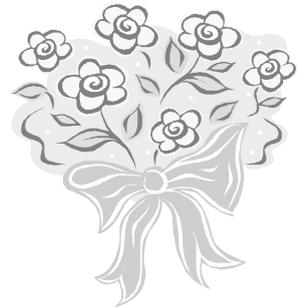
Was jetzt noch fehlt, sind die liebenswerten  
kleinen gebastelten Dinge, die je nach Lust  
und Laune angefertigt wurden.

Anzahl der Teilnehmer: 25

(Veranstaltung mit Förderung durch die Agentur Für Arbeit)

## Wir gratulieren

*Die Redaktion des Amts-  
und Mitteilungsblattes  
gratuliert folgenden  
Bürgerinnen und Bürgern  
recht herzlich zum  
Geburtstag und wünscht  
alles Gute*



Ihren Geburtstag feiern:

#### Gemeinde Edderitz

Gast, Joachim	zum 70. Geburtstag
Giebler, Gertraud	zum 70. Geburtstag
Hädicke, Kurt	zum 65. Geburtstag
Köhler, Alois	zum 70. Geburtstag
Kroschinsky, Kurt	zum 75. Geburtstag
Meffert, Günther	zum 60. Geburtstag

#### Gemeinde Fraßdorf

Blisse, Anita	zum 65. Geburtstag
---------------	--------------------

#### Gemeinde Glauzig

Schmidt, Rosemarie	zum 65. Geburtstag
Gemeinde Görzig	
Albrecht, Charlotte	zum 85. Geburtstag

#### Gemeinde Görzig

Hildebrandt, Siegfried	zum 65. Geburtstag
Jahnke, Hannelore	zum 60. Geburtstag
Koukal, Rudolf	zum 75. Geburtstag
Kurz, Klaus	zum 65. Geburtstag
Lehmann, Fritz	zum 80. Geburtstag

**Stadt Gröbzig**

Ettel, Margarete	zum 75. Geburtstag
Gröper, Ilse	zum 75. Geburtstag
Kotschote, Adolf	zum 65. Geburtstag
Krebs, Walter	zum 75. Geburtstag
Kretzschmar, Heinz	zum 70. Geburtstag
Kündiger, Liselotte	zum 65. Geburtstag
Kündiger, Erwin	zum 65. Geburtstag
Latell, Ingeborg	zum 70. Geburtstag
Pranghofer, Horst	zum 65. Geburtstag
Schäfer, Elly	zum 80. Geburtstag

**Gemeinde Großbadegast**

Edling, Hans	zum 65. Geburtstag
Zerwothek, Werner	zum 70. Geburtstag

**Gemeinde Hinsdorf**

Stittrich, Gerhard	zum 75. Geburtstag
Stittrich, Rudolf	zum 70. Geburtstag
Wiktor, Eckhard	zum 65. Geburtstag

**Gemeinde Maasdorf**

Behrendt, Richard	zum 65. Geburtstag
Bork, Elisabeth	zum 80. Geburtstag

**Gemeinde Piethen**

Leuthold, Arnold	zum 75. Geburtstag
------------------	--------------------

**Gemeinde Prosigk**

Krause, Ursula	zum 70. Geburtstag
Mündel, Franz	zum 80. Geburtstag
Ritz, Adolf	zum 65. Geburtstag
Schröder, Uta	zum 65. Geburtstag
Schulze, Ingeborg	zum 75. Geburtstag

**Gemeinde Quellendorf**

Fabisch, Eleonora	zum 80. Geburtstag
Finze, Helmut	zum 75. Geburtstag
Fischer, Monika	zum 60. Geburtstag
Friedrich, Irmgard	zum 65. Geburtstag
Laue, Dieter	zum 60. Geburtstag
Nitschke, Gerhard	zum 65. Geburtstag
Pfalzgraf, Helga	zum 65. Geburtstag
Plötz, Regina	zum 75. Geburtstag
Weimann, Elsbeth	zum 85. Geburtstag

**Stadt Radegast**

Bobbe, Kurt	zum 75. Geburtstag
Dr. Buchte, Manfred	zum 65. Geburtstag
Flemming, Wolfgang	zum 70. Geburtstag
Klaar, Charlotte	zum 85. Geburtstag
Müller, Rosmarie	zum 70. Geburtstag
Müller, Hildegard	zum 75. Geburtstag
Plakowski, Gertrud	zum 85. Geburtstag
Tepper, Herta	zum 80. Geburtstag
Wolf, Anita	zum 65. Geburtstag

**Gemeinde Riesdorf**

Theile, Johanna	zum 70. Geburtstag
-----------------	--------------------

**Gemeinde Scheuder**

Breese, Waltraud	zum 75. Geburtstag
Georgius, Agathe	zum 65. Geburtstag
Nowak, Hildegard	zum 70. Geburtstag

**Gemeinde Schortewitz**

Becker, Franz	zum 90. Geburtstag
Harwardt, Christa	zum 65. Geburtstag
Pullner, Siegbert	zum 65. Geburtstag
Ruprecht, Kurt	zum 70. Geburtstag

**Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne**

Schröter, Bärbel	zum 60. Geburtstag
Schulze, Günther	zum 80. Geburtstag
Spanier, Alice	zum 80. Geburtstag
Zipf, Gisela	zum 70. Geburtstag

**Gemeinde Weißandt-Gölzau**

Cioch, Helena	zum 80. Geburtstag
Eckner, Elisabeth	zum 70. Geburtstag
Ethe, Harald	zum 65. Geburtstag
Große, Franz	zum 80. Geburtstag
Rolle, Horst	zum 75. Geburtstag

**Gemeinde Wieskau**

Mantey, Christa	zum 70. Geburtstag
-----------------	--------------------

**Gemeinde Zehbitz**

Egerer, Ernst	zum 60. Geburtstag
Egerer, Hannelore	zum 65. Geburtstag
Hoffmann, Gerda	zum 70. Geburtstag

*Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.*

***Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren:***

***. am 16.04.2005 zum 50. Ehejubiläum  
Anneliese und Otto Urban in Wörbzig,***

***. am 23.04.2005 zum 50. Ehejubiläum  
Hildegard und Gustav Wendler in Prosigk***

***Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre viel  
Gesundheit und alles Gute.***

**Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag,  
dem 22.04.2005**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge  
ist**

**Montag, der 11.04.2005**